



Herausgeber: BEJV Medienkommission
Jürg Wernli, Präsident Länggass-Strasse 7
PF 7161, 3001 Bern, Tel. 031 300 37 00
Fax 031 300 37 03, jw@lwp-law.ch

Redaktion: Werner Grond, Chefredaktor
Dorfplatz 4, 6345 Neuheim
Tel. P 041 755 28 58, G 041 755 29 06
Fax G 041 755 28 19, redaktion@schweizerjaeger.ch

Verlag/Adressänderungen: Kürzi AG, Schweizer Jäger
Werner-Kälin-Strasse 11, PF 261, 8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 43 43, Fax 055 418 43 44
info@kuerzi.ch, www.kuerzi.ch

Wenn es zur Anzeige kommt

Hansjörg von Allmen, Wildhüter Emmental / Oberaargau, gibt stellvertretend für die Wildhut im Kanton Bern Auskunft.

Peter Schmid: Welche Pflichten gegenüber der Strafverfolgungsbehörde hat ein Wildhüter?

Hansjörg von Allmen: Der Wildhüter ist Organ der Strafverfolgungsbehörde (Art. 26 StrV) wie die Polizei auch. Im Gegensatz zum Anzeigerecht, welches alle Leute haben, hat der Wildhüter gegenüber der Strafverfolgungsbehörde eine Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht sorgt in unserem Rechtsstaat für Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit.

Was heisst das?

Wenn der Wildhüter Kenntnis von einer strafbaren Handlung hat, muss er ermitteln, Beweise sammeln und Anzeige erstatten.

Gibt es ein einfaches Beispiel?

Ein Beispiel: Ein Reh wird morgens um 06.00 Uhr angefahren. Der Verursacher meldet den Vorfall aber erst 10 Stunden später. Hier ist der Straftatbestand erfüllt und es kommt zur Anzeige.

Wird der Verursacher vom Wildhüter über die Anzeige informiert?

Ja. Das Organ der Strafverfolgungsbehörde (Wildhüter) hat die Pflicht, dem Angeschuldigten die Anzeige schriftlich oder mündlich in Aussicht zu stellen. In über 90% der Fälle geschieht dies mündlich.

Ist immer klar, ob es sich um eine Straftat handelt?

Bei der Tatbestandsaufnahme muss sich der Wildhüter überlegen, ob eine Strafrechtsnorm verletzt oder wie man auch sagt, ein Tatbestand erfüllt ist. Ein Wildhüter kann nicht willkürlich Anzeige erstatten. Nach Art. 1 StGB gibt es keine Sanktion ohne Gesetz.

Kann man wegen einer Kleinigkeit auch jemanden laufen lassen?

Ganz klar nein. Die Organe (Wildhüter) der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet (Art. 200 StrV). Wenn ein Tatbestand erfüllt ist, kommt es zur Anzeige. Die einzigen Ausnahmen bilden speziell definierte Übertretungsstraftatbestände, welche gemäss kantonaler Ordnungsbussenverordnung (KBOV) im sog. Ord-

nungsbussenverfahren erledigt werden können.

Hat es Konsequenzen, wenn man jemanden laufen lässt?

Natürlich, der Wildhüter macht sich selber wegen Begünstigung strafbar. Nach Art. 305 StGB kommt es zu einer Anzeige gegen den Wildhüter.

■ Weidgerecht jagen

Aus- und Weiterbildungstag für Trachselwalder Jägerinnen und Jäger

Aufgrund einer Weisung des Berner Jägerverbandes (BEJV), der Dachorganisation der Berner Jägerschaft, führte der Jagd- und Wildschutzverein Amt Trachselwald einen Weiterbildungstag, ein sogenanntes Anschuss-Seminar, durch. Gut 80 aktive Jägerinnen und Jäger fanden sich zu diesem Zweck am Samstag, 24. März 2007 auf dem Gelände der vereinseigenen Schiessanlage in der Kurzenei in Wasen ein.

«Unser Ziel ist es, den Jägerinnen und Jägern das nötige Wissen zu vermitteln oder ihnen die Möglichkeit zu bieten, dieses aufzufrischen, damit sie ihr Handwerk weidgerecht ausüben können», sagte Peter Zenklusen, der Präsident des BEJV, der den Anlass in Wasen als Gast besuchte. Der BEJV hat deshalb die Vereine beauftragt, solche Seminare durchzuführen und Peter Zenklusen nahm die Gelegenheit wahr, bei den Trachselwalder Jägerinnen und Jägern einen ersten Augenschein einer solchen Veranstaltung zu nehmen. Er, wie auch Werner Röthlisberger, der Präsident des durchführenden Vereins, waren erfreut über das grosse Interesse,

Sind die Jäger diszipliniert?

Die grosse Mehrheit sicher. Vergnügen bereitet es mir aber nicht, wenn ich jemanden anzeigen muss. Es wäre mir lieber, es würden sich alle an die Gesetze halten. Dafür sind diese ja auch da.

Danke für das Interview, Hansjörg von Allmen.

*Peter Schmid,
Medienkommission BEJV*



Hansjörg von Allmen

das die Vereinsmitglieder mit gut 80 Teilnehmenden bekundeten. Die Weiterbildung hatte vier Schwerpunkte und war als Parcours im und um die Schiessanlage in der Kurzenei in Wasen gestaltet. Als Referenten wirkten die beiden Wildhüter Heinz Rindlisbacher und Hansjörg von Allmen, der Schiess- und der Jagdhundeobmann, Andreas Tönnesen und Werner Leuenberger, sowie Jörg Hiltbrunner, als Verantwortlicher der bernischen Nachsucheorganisation (NASU) mit. Das Seminar gab den Jägerinnen und Jägern, ausser dass die fachlichen Kenntnisse wieder auf den neusten Stand gebracht wurden, auch Anstoss, das eigene Verhalten und Handeln zu hinterfragen.

Waffenhandhabung

Schiessobmann Andreas Tönnesen und Peter Meister machten die Jägerinnen und Jäger auf die Wichtigkeit einer soliden Ausbildung aufmerksam und vermittelten Kenntnisse über die verschiedenen Jagdwaffen und die gesetzlichen Vorschriften. Ein grosser Teil ist im Bundesgesetz über Waffen, Waffenzu-

Fortsetzung Seite 2

Liebe Jägerinnen und Jäger

Die heute geltende kantonale Jagdgesetzgebung sowie die dazugehörenden Verordnungen sind seit dem Jahre 2003 in Kraft, also noch relativ neu. Diese Gesetzesrevision war ein sehr langer, intensiver und vielfach äusserst emotionaler Prozess mit grosser politischer Resonanz, mit engagierten Auseinandersetzungen und entsprechend ausgiebigem Medienecho. Die heutige Gesetzgebung ist das Resultat eines politischen Konsenses, welcher von allen involvierten Kreisen getragen werden konnte. Unter anderem haben Regierung und Grosser Rat ganz klar vorgegeben, dass die Kosten der Jagd nicht aus Steuergeldern finanziert werden dürfen und zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Bern im Vergleich mit anderen Kantonen bereits sehr hohe Jagdpatentgebühren mit zusätzlichen Wildschaden- und Hegefondszuschlägen aufweist.

Wir Jägerinnen und Jäger sind stolz auf dieses moderne Jagdgesetz, welches uns auch weniger Kontrolle und dafür mehr Eigenverantwortung überträgt. Weit über 95% aller Jagenden im Kanton Bern – davon bin ich überzeugt – wissen mit diesen neu gewonnenen Freiheiten sehr gut umzugehen, halten sich ans Gesetz und respektieren die weidmännischen Grundsätze. Als Ergänzung zur neuen Gesetzgebung und im Wissen, dass es auch unter uns weiterhin schwarze Schafe geben wird, hat der BEJV vor gut einem Jahr seine Verhaltensempfehlungen veröffentlicht und diese sehr breit gestreut. Doch nun liegen bereits schriftliche Forderungen der Grossräte Kilchherr und Staub aus Thun auf dem Tisch unseres Volkswirtschaftsdirektors mit der Aufforderung, dass dem Missbrauch auf der Berner Jagd mit griffigen Massnahmen sofort Einhalt geboten werde (Zitat aus Schreiben Kilchherr/Staub).



Folgende Vorschläge stehen nun zur Diskussion:

- Einführung einer Schiesspflicht für alle Jäger
- Wiedereinführung der Wildkontrolle durch die Jagdpolizeiorgane
- Einsatz von Motorfahrzeugen überdenken
- Einführung der 100-Meter-Grenze
- Gruppenjagd und gegenseitiger Abschuss überdenken
- Nachsuchevorschriften verschärfen
- Zulassung zur Jagd nur wenn finanzielle Verpflichtungen erfüllt (z.B. Steuern bezahlt!)
- Schusszeiten genau definieren

In der Folge hat Regierungsrat Rickenbacher eine Experten-Gruppe beauftragt zu analysieren, ob die Berner Jagd den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und Jagdethik genügt und sie die Tierschutzgesetzgebung erfüllt. In der Expertengruppe ist der BEJV mit Lorenz Hess und dem Schreibenden vertreten. Allfällige Anpassungen von Verordnungen würden bereits ab dem Jahre 2008 wirksam. Der BEJV stellt sich dieser Herausforderung vorbehaltlos und nimmt diese Gelegenheit als Anlass, den Mitgliedern der Expertenkommission die Jagd mit allen Facetten näher zu bringen. Ja, liebe Jägerinnen und Jäger, so hat halt auch das Patentsystem nicht nur Vorteile! Sobald nähere Einzelheiten bekannt sind, werde ich wieder informieren.

Chers chasseuses et chasseurs

La loi cantonale sur la chasse et les ordonnances y relatives sont en vigueur depuis 2003 donc depuis relativement peu de temps. La dernière révision de la législation a pris beaucoup de temps, les débats menés furent intenses, engagés et souvent chargés d'émotions avec des retentissements au niveau politique et les retombées médiatiques qui s'ensuivent. La législation actuelle est le résultat d'un consensus politique qui pouvait être accepté par tous les groupes concernés. Le Conseil exécutif et le Grand Conseil ont notamment clairement décidé que les coûts induits par la chasse ne devaient pas être mis à la charge des contribuables et en même temps il a été constaté que le canton de Berne, en comparaison avec d'autres cantons, exigeait déjà des émoluments de patente très élevés avec des suppléments pour les dégâts et pour la protection du gibier.

Nous, chasseuses et chasseurs bernois, sommes fiers de notre législation moderne qui nous soumet à moins de contrôle et à plus de responsabilité personnelle. Je suis convaincu que plus de 95% des gens qui pratiquent la chasse dans le canton de Berne utilisent à bon escient ces nouvelles libertés, respectent les lois et l'éthique de la chasse. En complément à la nouvelle législation et tout en sachant qu'il y a parmi nous aussi des «moutons noirs», la Fédération des chasseurs bernois (FCB) a édicté il y a un peu plus d'un an ses «recommandations de comportement pour les chasseurs bernois» et les a largement distribuées. Malgré cela deux députés de Thoun au Grand Conseil, Kilchherr et Staub, ont déjà déposé par écrit des exigences auprès du directeur de l'économie publique du canton. Il est question de «prendre des mesures immédiates et efficaces pour combattre les abus constatés à la chasse bernoise» (citation extraite de l'écrit Kilchherr/Staub).

Les propositions suivantes sont des points qui devront être discutés:

- Introduction d'un tir obligatoire pour tous les chasseurs
- Réintroduction du contrôle obligatoire des gibiers tirés, par les organes de la police de la chasse
- Revoir l'utilisation des véhicules à moteurs durant l'exercice de la chasse
- Réintroduire la limite des 100 mètres (zones habitées)
- Revoir la chasse en groupe et le tir de compensation
- Renforcer les dispositions concernant la recherche des gibiers blessés
- Droit de chasser seulement si les obligations financières du requérant sont remplies (par exemple avoir payé ses impôts!)
- Définir exactement les heures durant lesquelles il est permis de tirer

Dans la foulée, Monsieur le conseiller d'Etat Rickenbacher a désigné une commission d'experts qui doit analyser si la chasse bernoise remplit les obligations dictées par l'éthique de la chasse et si les normes légales concernant la protection des animaux sont respectées. Dans cette commission, la FCB est représentée par Lorenz Hess et par le sous-signé. Des éventuelles adaptations des ordonnances entreraient en vigueur dès 2008. La FCB s'impliquera, sans à priori, dans ce nouveau défi et profitera de faire connaître la chasse sous toutes ses facettes aux membres de cette commission d'experts. Oui, chères chasseuses et chers chasseurs, la chasse à patente n'a pas que des avantages! Je m'engage à vous informer dès que je serai en possession de nouvelles informations.

Avec mes salutations cynégétiques

Peter Zenklusen
Präsident BEJV
Präsident FCB

Fortsetzung von Seite 1

behör und Munition geregelt. So sind zum Beispiel die zugelassenen Jagdwaffen und die Mindestenergie der Munition für die verschiedenen jagdbaren Tierar-

ten festgehalten. Auch über das Aufbewahren, Tragen und Mitführen von Waffen bestehen gesetzliche Vorschriften. So schreibt das Bundesgesetz über das Waffentragen vor, dass nur Personen mit einer Waffentrag-

bewilligung in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen dürfen. Keine solche Bewilligung brauchen die Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdbewilligung. Andreas Tönnesen betonte besonders die Sorgfaltspflicht

im Umgang mit Waffen. Er sagte: «Jede Waffe, die man in die Hand nimmt, ist als geladen zu betrachten, bevor man sich vom Gegenteil überzeugt hat!» Das heisst, wer eine Waffe in die Hand nimmt, hat sich als erstes



Jörg Hiltbrunner (mit Stock), Werner Leuenberger (rechts)

zu vergewissern, dass sie nicht geladen ist.

Vor dem Schuss

Wildhüter Heinz Rindlisbacher aus Trachselwald referierte zum Thema «vor dem Schuss». Er beleuchtete einleitend die Aspekte Tierschutz, Umwelt, nicht jagende Bevölkerung, Weidgerechtigkeit und Verhalten der Jägerinnen und Jäger unter sich. Die Weidgerechtigkeit, die im Art. 14 JWG geregelt ist, besagt, dass die Jägerinnen und Jäger alle Sorgfalt anwenden müssen, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren. Heinz Rindlisbacher strich auch die enorme Wichtigkeit hervor, dass das Wild vor dem Schuss immer genau anzusprechen ist, das heisst, dass der Jäger zuerst schauen muss, um was für ein Tier es sich handelt, ob es männlich, weiblich, jung oder alt ist. Er forderte die Jägerschaft zu folgendem kollektiven Denken auf: «Wild ansprechen, erkennen, überlegen und dann handeln!»

Nach dem Schuss

Hans Jörg von Allmen, zuständiger Wildhüter für Huttwil und angrenzende Gemeinden, instruierte die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer über das Verhalten nach dem Schuss, wenn – trotz aller Vorsichtsmassnahmen – bei der Schussabgabe auf das Wild, dennoch schlecht angebrachte oder Fehlschüsse passieren. Anhand von nachgestellten Schussverletzungen beim Reh, sind am Anschuss sogenannte Pirschzeichen, wie Knochensplitter, Schnittthaare und Schweiss, zu erkennen. Diese vermitteln wichtige Hinweise auf die Art der Schussverletzung und bestimmen so den Beginn der sogenannten Nachsuche.

Wildhüter Hansjörg von Allmen zeigte den Kursteilnehmenden Bilder von verletzten Tieren, die die Jägerinnen und Jäger tief beeindruckten. Er instruierte sie auch speziell über das Anbringen eines Fangschusses, sei es für ein verunfalltes Tier auf der Strasse oder ein schlecht beschossenes Wild, das im Wundbett liegt und möglichst schnell von seinen Qualen erlöst werden soll.

Nachsuche auf verletztes Wild

Jagdhundeobmann Werner Leuenberger vermittelte den Jäger/innen, wie sie sich vor einer Nachsuche zu verhalten haben. Es ist vor allem wichtig, dass richtig verbrochen wird, d.h., der Standort des Jägers bei der Schussabgabe und der Anschuss und die Fluchtrichtung des Wildes ist so zu markieren, dass diese von Drittpersonen problemlos erkannt und gefunden werden können. Nach Art. 14,31 JWG, Art. 12JaV, Art. 16JaDV ist der Jäger verpflichtet, auf beschossenes Wild zeit- und fachgerecht nachzusuchen. NASU-Hundeführer Jörg Hiltbrunner betonte die Wichtigkeit einer möglichst genauen und wahrheitsgetreuen Information an den NASU-Hundeführer, damit das Gespann (Hund – Führer) nicht zuerst irregeleitet wird, bevor die Nachsuche in Angriff genommen werden kann. Die Nachsuche ist für Hund und Hundeführer sehr anstrengend. Der Hund könnte die Motivation verlieren, wenn er zuerst alle Verleifährten erkunden muss. Da Hund und Führer bei der Nachsuche sehr oft an die Grenzen ihrer physischen Kräfte gehen müssen, sollten sie sich nicht noch zuerst mit Verleifährten abmühen müssen, denn sonst könnte der Erfolg in Frage gestellt sein.

Positives Echo

Nach vier Stunden intensiver Weiterbildung bedankte sich Vereinspräsident Werner Röthlisberger vorab bei den Referenten für die ebenso lehrreich wie interessant gestalteten Kursinhalte und bei der Jägerschaft für

ihr engagiertes Mitmachen. Dass so viele Mitglieder dem Aufruf zur Weiterbildung gefolgt sind, freute ihn besonders, zeigt dies doch, dass ihnen das weidgerechte Ausüben ihres Handwerks sehr am Herzen liegt. *Eduard Pfäffli*

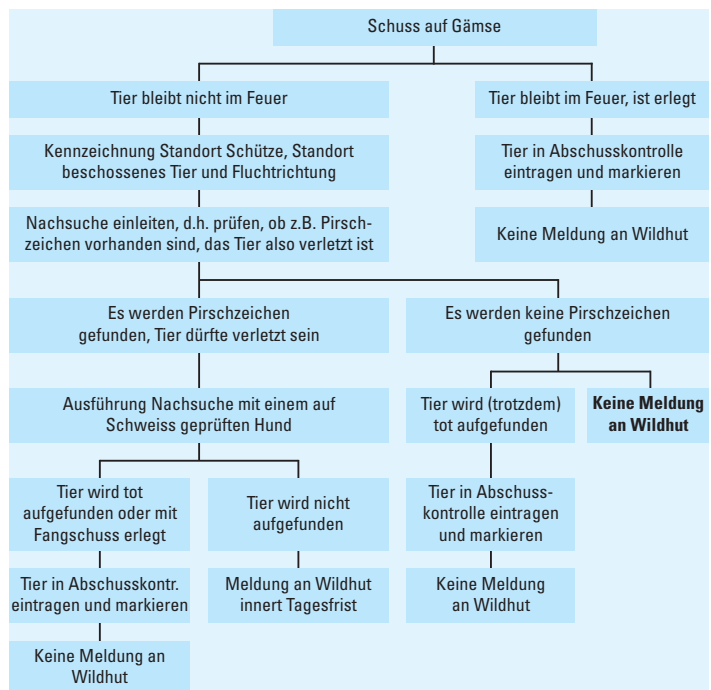
Nachsuche

Aus dem Editorial von Peter Zenklusen ist ersichtlich, dass sich die Expertengruppe unter anderem mit dem Antrag zu befassen hat, dass die Nachsuchevorschriften verschärft werden sollen. Weshalb kam es wohl zu diesem Antrag? Was der Grund gewesen sein könnte, soll wie folgt gezeigt werden:

Klar ist, dass die Jägerinnen und Jäger die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche tragen. Fachgerecht

ist eine Nachsuche nur dann, wenn sie so ausgeführt wird, dass sie Aussicht auf Erfolg hat. Ist eine Jägerin/ein Jäger unsicher, kann sie/er die Wildhut zur Nachsuchehilfe beiziehen (Art. 14 Abs. 2 JWG).

Schematisch dargestellt, können sich folgende Situationen ergeben, wenn z.B. eine Gämse beschossen wurde. Die Grundlage der Darstellung ist Art. 16 JaDV (Direktionsverordnung über die Jagd).



Obiges Schema zeigt eine schwierige Schnittstelle zwischen der vom neuen Jagdgesetz gewollten Eigenverantwortung der Jäger und Jägerinnen, die auch die Eigenverantwortung für die Nachsuche beinhaltet, und dem Ziel der Weidgerechtigkeit, d.h. dass jedes verletzte Tier aufgefunden und erlegt werden soll. Die Lücke besteht darin, dass der Schuss auf ein Tier, welches nicht im Feuer bleibt, dann aber keine Pirschzeichen aufgefunden werden, der Wildhut nicht gemeldet werden muss. Die Expertenkommission wird zu prüfen haben, ob dies eine Lücke ist, die zu schliessen ist.

Für den betroffenen Jäger kann es trotz dieser Lücke sinnvoll sein, einen Fehlschuss zu melden und so Klarheit zu schaffen. Wird der Schuss nicht gemeldet und wird dann das Tier trotzdem z.B. von der Wildhut aufgefunden, ist es nämlich nicht auszuschliessen, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird, weil der Verdacht besteht, dass die Nachsuche nicht fachgerecht durchgeführt wurde. Die Kosten eines Telefongesprächs mit der Wildhut sind bedeutend geringer, als die mit einem Strafverfahren verbundenen.

Jürg Wernli

■ Delegiertenversammlung vom 21. April 2007 in Lyss

Vor der eigentlichen Delegiertenversammlung präsentierte der bernische Jagdinspektor, Peter Juesy, seinen Rückblick auf die vergangene Jagd. Dieser Jahresbericht ist unter http://www.vol.be/lanat/jagd/pdf/jahrb_06.pdf abrufbar. Nachfolgend seien einige Auszüge daraus sinngemäss wiedergegeben. Zu einzelnen Punkten mache ich einen Kommentar. Dieser ist kursiv gedruckt.

1. Gämswild

Bei einer Abschussfreigabe von total 1984 wurden 1933 Gämsen erlegt. Das Abschuss-soll war auf 1804 festgelegt worden und wurde damit um 129 Gämsen überschritten. Aufgrund der Frühjahrszählungen 2007 soll sich der Gämsbestand – der aber noch immer als tief erachtet wird – etwas erholt haben.

Die Gämsjagd 2007 wird voraussichtlich analog wie diejenige 2006 geregelt sein. D.h. der Antrag der Jäger auf Reduktion der Grundfreigabe auf 1 Tier und die Vergabe von Zusatzpatenten in bestimmten Wildräumen fand bei der Volkswirtschafts-direktion kein Gehör.

2. Rehjagd

Bei einer Abschussfreigabe von 6609 wurden 5796 Stück Rehwild erlegt. Das Soll lag bei 6008. Im Vorjahr betrug die Strecke 5895. Hier werden die Bestände – vor allem im Berner Oberland – nach wie vor als tief erachtet. Aufgrund der Zählungen im Frühjahr 2007 sollen sich

aber auch die Rehbestände leicht erholt haben.

Soweit sich die Bestände «statistisch im Mittel» erholt haben, ist nicht viel gewonnen. Problematisch bleiben die lokalen Übernutzungen und der in der Statistik nicht erfasste Verlust von früher besetzten Biotopen durch Freizeitaktivitäten, Luchspräsenz und Jagddruck. Geringe Bestände in einzelnen Gegenden bringen Jagdtourismus und dieser exportiert das Problem in andere Gebiete, mit den bekannten negativen Folgen – nicht nur für das Wild – sondern auch für das Ansehen der Jägerschaft.

3. Wildschaden

Die Wildschadensituation präsentiert sich als gut und es drängen sich keine Massnahmen auf.

4. Rothirsch

Durch das 2006 neu eingeführte Gebührenmass wurde erreicht, dass Muttertiere besser geschützt werden, nachdem für eine milchtragende Rothirschkuh eine Gebühr von CHF 150.– und zusätzlich für jedes volle Kilogramm Körpergewicht CHF 9.50 dem Staat abzuliefern sind.

Die Abschussvorgabe von 79 Stück Rotwild wurde nicht erfüllt. Es wurden 56 Rothirsche erlegt (Wildraum 11:31, Wildraum 16:11, Wildraum 17:10, Wildraum 18:4). Es wird von einem Frühjahrsbestand von rund 600 Stück Rotwild ausgegangen. Der Rothirschbestand im Kanton Bern zeigt also eine steigende Tendenz und eine Aus-

breitung der Rothirsche nach Norden ist feststellbar.

5. Wildschwein

Im Jahre 2006 wurden lediglich 271 Wildschweine erlegt. Der Frühjahrsbestand wird vom Jagdinspektorat auf rund 830 geschätzt.

Wo haben sich die alle versteckt?

(Ende des Jahresrückblicks)

Der Jagdinspektor versuchte dann das Vorgehen des Jagdinspektorates bei der Ahndung von Fehleinträgen in der Abschusskontrolle zu erklären. Bekanntlich wurde teilweise vom Jagdinspektorat eine Gebühr von CHF 50.– verlangt, wenn z.B. Gänsefüsschen verwendet wurden, also nach der zweiten Krähe nicht jedes Mal der Code, sondern eben Gänsefüsschen eingesetzt wurden. Nach Anzeigen des Jagdinspektorates wurden auch durch Untersuchungsämter Bussen verhängt, die gesalzen waren. Ein falsch eingetragener Wildraum «kostete» so z.B. CHF 280.– (obschon die Gemeinde und alle anderen Einträge korrekt waren).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. nicht Gänsefüsschen verwendet werden dürfen, wenn es um den Eintrag der vierten und fünften Ente geht oder in wie weit der Eintrag einer Gemeinde, welche nicht zugleich politische Gemeinde ist, einen jagdlichen Vorteil verschaffen könnte und also bestraft werden müsste. Auch blieb dem BEJV die rechtliche Grundlage für die teilweise einverlangte Gebühr bis heute im Dunkeln.

Nach Intervention des BEJV konnte zumindest erreicht werden, dass diejenigen, welche Gänsefüsschen oder andere Wiederholungszeichen verwendet haben, nicht belangt wurden, soweit nicht die Unterschrift betroffen war. Soweit durch die Untersuchungsrichterämter bereits Strafmandate ausgefällt wurden, können sich nur die Betroffenen selbst zur Wehr setzen. Der Verband ist nicht direkt betroffen und damit nicht berechtigt, vorzugehen. Er kann nur versuchen zu erreichen, dass sich die ganze «Übung» nicht wiederholt.

Im nächsten Abschusskontrollheft soll zudem explizit aufgelistet werden, welche Mängel unbedingt zu vermeiden sind.

Im Anschluss an den Rück-

blick des Jagdinspektors fand die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Peter Zenklusen, als Präsident des BEJV, durfte unseren neuen «Chef», Regierungsrat Andras Rickenbacher mit seinem Generalsekretär und die Grossrätinnen Schär und Schnegg, die Grossräte Blank und Siegenthaler, den eidgenössischen Jagdinspektor und diverse weitere Gäste begrüssen.

Regierungsrat Rickenbacher zeigte in seiner Ansprache, dass er über die Belange der Jagd im Bilde ist und sich mit den Bedürfnissen der Jägerschaft auseinandersetzt. Er nahm insbesondere auch auf die von Seiten zweier Grossräte angeregte Überprüfung einzelner Jagdvorschriften Bezug. Besonderes Augenmerk legte er in diesem Zusammenhang auf die Weidgerechtigkeit als Massstab jeglichen jagdlichen Tuns.

Ich glaube, Regierungsrat Rickenbacher hat sich über die ihm offerierte Gelegenheit zur Jagdbegleitung gefreut. Wir würden uns freuen, wenn er die Einladung annimmt.

Der Vorstand und die Delegierten, als Vertreter der 3345 Jägerinnen und Jäger, welche im Berner Jägerverband organisiert sind, behandelten anschliessend die traktandierten Verbandsgeschäfte. Der Jahresbericht des Präsidenten ist auf der Internetseite des Berner Jägerverbandes www.bernerjagd.ch abrufbar.

Im Rahmen der durchgeführten Wahlen wurden in Folge der Demissionen von David Matti, Martin Ischi und Albert Fuhrer, neu Christiane Huber als Protokollführerin/Archivarin, André Meyrat als Präsident der Ausbildungskommission und Niklaus Morgenthaler als Kassier gewählt. Michel Schindelholz fungiert neu als Revisor.

Die Arbeit der ausscheidenden Mitglieder wurde herzlich verdankt und den neu gewählten Charchierten zu ihrer Wahl gratuliert. David Matti und Martin Ischi wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Umrahmt von Blasmusik fand die Delegiertenversammlung bei Sonnenschein ihren Abschluss. Ein herzlicher Dank geht an den Vorstehhundejägerverein des Kantons Bern und seinen Präsidenten Urs Köchli, der diese Delegiertenversammlung bestens organisiert und so zur guten Stimmung beigetragen hat.

Jürg Wernli

■ Agenda

Die vollständige Übersicht über die anstehenden Termine erhalten Sie unter www.bernerjagd.ch/agenda/agenda_termine.html

Juni	16.	Eidgenössisches Bläsertreffen
	23.	Gehorsamsprüfung
	30.	Tagung kantonale Hegeobmänner
<hr/>		
Juli	6.	Präsidentenkonferenz
	<hr/>	
August	10./11.	Pirschgang Rouchgrat
	12.	Schweissprüfung Berner Mittelland und Jura
	19.	Schweissprüfung Oberland
	24.	Pirschgang Jungjäger (Zusatz)
	18./19.	Pirschgang am Sustenpass
	26.	Pirschgang Jungjäger
<hr/>		
September	1.	Pirschgang Jungjäger
	7.	Pirschgang Jungjäger (Zusatz)